

18.10.85

G - V

- 1 -

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes (KDVNG) tritt dieses Gesetz am 30. Juni 1986 außer Kraft. Mit dem Gesetz zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes soll die Weitergeltung des KDVNG über diesen Zeitpunkt hinaus sichergestellt werden.

B. Lösung

Die Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes hat sich bewährt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. April 1985 das Gesetz bestätigt. Das Gesetz soll daher bis zum 31. Dezember 1990 unverändert fortgelten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Fristablauf: 29.11.85

Bundesrat

Drucksache 479/85

18.10.85

G - V

-2-

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienstver-
weigerungs-Neuordnungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. Oktober 1985

14 (321) - 804 15 - Zi 15/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Kriegsdienstverwei-
gerungs-Neuordnungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie
und Gesundheit.



Fristablauf: 29.11.85

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203) werden die Worte "30. Juni 1986" durch die Worte "31. Dezember 1990" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

B

B e g r ü n d u n g

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Fortgeltung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes (KDVNG) über den 30. Juni 1986 hinaus sicherzustellen.

Die Bundesregierung hat in ihrem nach Artikel 6 Abs. 1 KDVNG abgegebenen Erfahrungsbericht vom 25. September 1985 über die Durchführung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes dargelegt, daß dieses sich bewährt hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. April 1985 das Gesetz bestätigt.

Das Gesetz soll daher bis zum 31. Dezember 1990 unverändert fortgelten.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind von diesem Gesetz, das die Fortführung bereits praktizierter Regelungen zum Inhalt hat, wie bisher nicht zu erwarten.

— 1 —

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes

/ Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.